



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Körperschaft führt den Namen Spaltkind. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name Spaltkind e.V.. Der Sitz ist in 40210 Düsseldorf, Steinstraße 33, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.

§ 2 Zweck der Körperschaft

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Volksbildung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Zweck soll durch finanzielle Hilfe und/oder Sachhilfe vor Ort verwirklicht werden.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Besserung der Lebensqualität durch Aufklärung, Beratung und Hilfe bei Spaltfehlbindungen sowie die Unterstützung bei ästhetischen Behandlungen der Betroffenen,
- die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufklärung der Bevölkerung und die Durchführung umfassender und kontinuierlicher Informations- und Aufklärungskampagnen, die das Ziel verfolgen, der Krankheit die nötige Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu verschaffen,
- zwei mal jährliche Aktion zur ästhetischen Korrektur der Narben und Lippen. Diese wird organisiert von den Gründungsmitgliedern und durchgeführt in der Bellmann Academy, Steinstraße 33 in 40210 Düsseldorf. Die Behandlung wird für alle Betroffenen kostenlos angeboten.
- die Stärkung des allgemeinen Interesses an der Arbeit an und mit Betroffenen durch Aktionen aller Art, insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien,

- Teil-Übernahme der Kosten bei Bedürftigkeit (Nachweis erforderlich) von operativen Maßnahmen bei Spaltfehlbildungen, die nicht von Sozialversicherungsträgern übernommen werden; über die entsprechenden Zuschüsse entscheiden die Vorstandsmitglieder (Vorstandsvorsitzender, stellv. Vorstandsvorsitzender und Schatzmeister). Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen.
 - Psychologische Beratung der Betroffenen von Spaltfehlbildungen durch die Körperschaft vor Ort in der M. Bellmann Academy oder alternativ virtuell.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an

Deutsche Cleft Kinderhilfe e.V., Stühlingerstraße 11, 79106 Freiburg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied der Körperschaft kann jede natürliche Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus der Körperschaft.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnungen mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann aus der Körperschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Betrags beträgt 60 Euro im Jahr. Der jährliche Betrag ist im Juni des Kalenderjahres im Voraus fällig, durch Überweisung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Körperschaft besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dieser wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung der Körperschaft berechtigt sind.
4. Sämtliche Tätigkeiten innerhalb des Vorstands sind ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse der Körperschaft dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben postalisch oder per E-Mail. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in §8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen.
2. Auf der Mitgliederversammlung können nur Themen abgestimmt werden, die 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vertretung ist durch eine schriftliche Bestätigung des Vollmachtgebers, postalisch oder per E-Mail, am Tage der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung der Körperschaft sind die Stimmen von 80% der Mitglieder erforderlich. Sollte der Zweck der Körperschaft geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Erstattung und Auslagen

1. Als gemeinnützig und von der Körperschaftsteuer befreit, werden finanzielle Mittel für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
2. In diesem Sinne entscheidet der Vorstand über die satzungsgemäße und sparsame Verwendung der Mittel.
3. Auslagen von Mitgliedern und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Rahmen ihrer internen Aufgaben und der vom Vorstand festgesetzten Mittelverwendung werden ihnen erstattet.
4. Reisekosten für den Besuch von Veranstaltungen und für Fahrten außerhalb, die dem Zweck förderlich sind, können Mitgliedern und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Körperschaft unter bestimmten Bedingungen und nach vorherigem Antrag beim Vorstand erstattet werden.
5. Der Vorstand beschließt im Einzelfall, zu welchem Zweck / welcher Veranstaltung und für welchen Personenkreis / in welcher Funktion Reisekosten erstattet werden können.
6. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Situation der Körperschaft, insbesondere den Eingang von Spenden zu diesem Zweck.
7. Fahrt- und Reisekosten dürfen den Betrag nicht mehr als die steuerlich maximal zulässigen Kilometersätze übersteigen.
8. Die Abrechnungen sind auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich zu erstellen; die Erstattungen werden nur per Kontoüberweisung vorgenommen.
9. Auslagen für die Körperschaft sind spätestens acht Wochen nach ihrer Entstehung dem Vorstand zur Erstattung vorzulegen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte der Körperschaft mindestens einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde am 09.10.2022 in Düsseldorf von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen. Hierfür zeichnen alle Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in die Körperschaft:

Alina Rüder

Ali Sadjad Azizi

Christina Karantoni

Evangelia Karantoni

Magdalena Bellmann

Martina Burski

Natalia Kosmal

Sigrun Dieberg

Volker Schröder

Ort, Datum
